

VERBAND PFADI WALLIS (VPW) STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen VERBAND PFADI WALLIS (VPW) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der VERBAND PFADI WALLIS ist Rechtsnachfolger des 1924 gegründeten Walliser Pfadfinderbundes sowie des 1936 gegründeten Walliser Pfadfinderinnenverbands.

Art. 2

Der VPW ist Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS), deren Zwecke er übernimmt und deren Statuten und Reglemente er befolgt.

Art. 3

Der VPW hat seinen Sitz in Saint-Maurice, in den Räumlichkeiten des VPW.

II. MITGLIEDER

Art. 4

Der VPW besteht aus

- a) Kollektivmitgliedern
- b) Einzelmitgliedern.

Art. 5

Als Kollektivmitglieder des VPW gelten alle anerkannten Pfadiabteilungen, die ihren Sitz innerhalb des Kantonsgebiets haben.

Die Kollektivmitgliedschaft wird per Entscheid der Delegiertenversammlung erworben.

Die Kollektivmitgliedschaft erlischt im Falle der Auflösung oder des Ausschlusses.

- a) die Auflösung wird durch die zuständigen Organe der Abteilung ausgesprochen, wenn die entsprechende Abteilung mangels Leiter oder Mitglieder nicht mehr existenzfähig ist. Die Auflösung der Abteilung ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen. In Ermangelung der zuständigen Organe der Abteilung kann die Auflösung durch die Kantonsleitung ausgesprochen werden, diesfalls muss der Auflösungsentscheid von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden;
- b) der Ausschluss wird durch die Kantonsleitung ausgesprochen, sobald der Charakter oder die Aktivitäten der entsprechenden Abteilung mit den Zielen der Pfadi unvereinbar sind. Die Wirksamkeit des Ausschlusses bedarf der Genehmigung durch die nächste

Delegiertenversammlung.

Art. 6

Mitglieder des VPW sind

- a) als indirekte Aktivmitglieder: diejenigen Personen, welche ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung aufgeführt sind;
- b) als direkte Aktivmitglieder: die Mitglieder der Kantonsleitung und der Mitarbeiter der Arbeitsteams des VPW;
- c) als Passivmitglieder: die ehemaligen Pfadfinder, welche im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung oder eines anerkannten Vereins ehemaliger Pfadfinder aufgeführt sind;
- d) die Ehrenmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft entsteht

- e) bei den indirekten Aktivmitgliedern mit der Anerkennung ihrer Abteilung, in deren Bestandesverzeichnis sie aufgeführt sind, durch die Delegiertenversammlung des VPW;
- f) bei den direkten Aktivmitgliedern mit ihrer Wahl oder Ernennung in ein-Arbeitsteam des VPW;
- g) bei den Passivmitgliedern mit der Anerkennung ihrer Abteilung oder ihres Ehemaligen-Vereins durch die Delegiertenversammlung des VPW ;
- h) bei den Ehrenmitgliedern mit der Ernennung durch die Delegiertenversammlung, welche diese Ehrung Personen verleiht, welche sich für den VPW oder die Pfadi besonders verdient gemacht haben.

Die Einzelmitgliedschaft endet

- a) bei den indirekten Aktivmitgliedern mit ihrem Austritt oder Ausschluss aus ihrer Abteilung, mit der Auflösung oder dem Ausschluss ihrer Abteilung aus dem VPW; der Ausschluss eines indirekten Mitgliedes erfolgt durch die zuständigen Organe der Abteilung;
- b) bei den direkten Aktivmitgliedern mit ihrem Rücktritt oder Ausschluss; das Rücktrittsschreiben ist an die Kantonsleitung zu richten und muss von dieser angenommen werden; der Ausschluss wird von der Kantonsleitung ausgesprochen;
- c) bei den Passivmitgliedern mit ihrem Austritt aus ihrer Abteilung oder ihrem Ehemaligen-Verein;
- d) bei den Ehrenmitgliedern mit ihrem Austritt, das Rücktrittsschreiben ist an die Kantonsleitung zu richten und muss von dieser angenommen werden.

Art. 7

Vor jedem Auflösungs- oder Ausschlussentscheid sind die Betroffenen anzuhören; die Beschlüsse sind zu begründen und schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

Die Rekursinstanzen sind:

- a) für Beschlüsse der Abteilung: die Kantonsleitung;
- b) für die Beschlüsse der Kantonsleitung: die Delegiertenversammlung;

- c) für die Beschlüsse der Delegiertenversammlung: ausschliesslich die Instanzen der Pfadibewegung Schweiz gemäss Art. 9 und 13 der Statuten der PBS.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 15 Tage für die Einzelmitglieder und 30 Tage für die Kollektivmitglieder, ab schriftlicher Eröffnung des Entscheids, wobei der Poststempel ausschlaggebend ist.

Der Rekurs ist schriftlich an die zuständige Rekursinstanz zu richten.

III. ORGANE

Art. 8

Die Organe des VPW sind :

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Kantonsleitung;
- c) das Treffen der Abteilungsverantwortlichen;
- d) die Rechnungsrevisor(inn)en.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des VPW. Sie kann ihre Kompetenzen nur dann an ein anderes Organ weiter delegieren, wenn die vorliegenden Statuten es ausdrücklich vorsehen.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Kollektivmitglieder;
- b) den Mitgliedern der Kantonsleitung sowie der Arbeitsteams des VPW;
- c) den Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Nur die unter Buchstabe a) des vorherigen Absatzes aufgeführten Personen haben Stimmrecht. Die anderen Mitglieder haben beratende Stimme und sind auf ihr Begehren von der Versammlung anzuhören.

Art. 10

Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Vertretung unter Beachtung der folgenden Regeln:

- a) jede(r) Delegierte(r) muss Aktivmitglied im Sinne von Art. 6 der vorliegenden Statuten sein;
- b) jede Abteilung hat Anspruch auf zwei Delegierte;
- c) bei mehr als 50 Mitgliedern, hat die Abteilung Anspruch auf eine(n) zusätzliche(n) Delegierte(n) pro 25 Mitglieder (eine(n) zusätzliche(n) Delegierte(n) von 51 bis 75 Mitgliedern, zwei zusätzliche Delegierte von 76 bis 100 Mitgliedern etc.), massgeblich sind die Mitgliederzahlen der letzten

regulären Bestandesmeldung.

- d) die Abteilungen haben, soweit möglich, ihre Delegation in Bezug auf die Geschlechter gleichmässig zusammensetzen – bei zwei Delegierten zwingend ein Junge und ein Mädchen; darüber hinaus gilt die Drittelsregelung.

Die Delegationen werden zu Beginn der Sitzung vom Präsidenten oder der Präsidentin der Versammlung kontrolliert.

Nicht konforme Delegationen haben kein Stimmrecht, doch sie haben lediglich beratende Stimme und müssen angehört werden, wenn sie dies verlangen.

Art. 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird von der Kantonsleitung einmal jährlich einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden auf Verlangen:

- a) der Kantonsleitung;
- b) eines Fünftels der Abteilungen, die mindestens 15 % der Gesamtzahl des VPW vertreten.

Die Einladungen samt Traktandenliste und Anzahl der den Abteilung zustehenden Delegierten müssen den Abteilungen spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum zugehen.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung

- a) wählt die der Wahl unterliegenden Mitglieder der Kantonsleitung (vgl. Art. 15 Abs. 1);
- b) wählt die Rechnungsrevisor(inn)en;
- c) wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der PBS gemäss den entsprechenden statutarischen Bestimmungen der PBS und legt ihr Mandat fest;
- d) ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Kantonsleitung oder einer anerkannten Abteilung;
- e) ~~anerkennt~~ beschliesst über den Antrag auf Anerkennung der ~~die~~ Abteilungen und der Vereine ehemaliger Pfadfinder, welche dies beantragen ;
- f) entscheidet über die Beitritte, Auflösungen oder Ausschlüsse von Kollektivmitgliedern;
- g) behandelt allfällige Rekurse von aktiven Einzelmitgliedern;
- h) kontrolliert die Geschäftsführung der Kantonsleitung und genehmigt den Jahresbericht der Kantonsleitung;
- i) genehmigt das von der Kantonsleitung vorgestellte Tätigkeitsprogramm;
- j) genehmigt die Jahresrechnung und erteilt auf Antrag der Revisor(inn)en dem oder der Verantwortliche(n) Decharge;
- k) genehmigt das von der Kantonsleitung vorgestellte Budget;
- l) setzt den Jahresbeitrag auf maximal CHF 30.-- fest;
- m) revidiert die Statuten des VPW und gibt die ausschlaggebende Auslegung;
- n) genehmigt die von der Kantonsleitung erlassenen Reglemente;

o) äussert sich über jede ihr vorgelegte Angelegenheit.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin des VPW oder seinen / ihren Vertreter geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschliessenden Stimmen gefasst, unter Vorbehalt derjenigen Beschlüsse, für welche die vorliegenden Statuten eine qualifizierte Mehrheit oder ein Quorum vorsehen.

Wahlen erfordern im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Die Wahl der Kantonsleitung erfolgt obligatorisch durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel; für alle anderen Wahlen, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen, sofern nicht mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte eine geheime Wahl mittels Stimmzettel verlangen.

b) Die Kantonsleitung

Art. 14

Die Kantonsleitung ist das geschäftsführende Organ des VPW; sie führt gemeinschaftlich die Geschäfte des VPW und setzt sich aus maximal 8 Mitgliedern zusammen:

- - aus dem/der Präsidenten/in des VPW
- - dem Kantonsverantwortlichen
- - der Kantonsverantwortlichen
- - aus dem/den Ausbildungsverantwortlichen
- - aus dem/den Animationsverantwortlichen
- - aus dem/den Kommunikationsverantwortlichen
- - aus dem/den Betreuungsverantwortlichen.

Sie tritt zusammen, so oft dies für das Funktionieren des VPW notwendig ist. Sie kann nur gültig beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst einstimmig oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Zweidrittels-Mehrheit.

Sie wird durch den/die Kantonsverantwortlichen/e des VPW einberufen.

Die Kantonsleitung wird durch eine Arbeitsgruppe Verwaltung unterstützt, die sich aus einer/m Verwalter/in, einer/m Sekretär/in und einer Übersetzer-Equipe zusammensetzt. Die Personen in diesen Funktionen sind nicht Mitglieder der Kantonsleitung.

Art. 15

Die Mitglieder der Kantonsleitung werden von der Delegiertenversammlung jeweils einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist dreimal möglich. Die Erneuerung der Kantonsleitung hat gruppenweise zu erfolgen.

Jedes direkte oder indirekte Aktivmitglied des VPW (Buchstabe a und b des Art. 6) kann in die

Kantonsleitung gewählt werden, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- volljährig sein
- den Kurs Panorama absolviert haben oder sich verpflichten, den Kurs während der Amtszeit zu absolvieren.

Der Kantonsleiter, die Kantonsleiterin und der/die Präsident/in werden speziell in ihr Amt gewählt.

Mindestens ein Drittel der Kantonsleitung muss, wenn möglich, männlichen bzw. weiblichen Geschlechts sein.

Die Kantonsleitung kann zwischen zwei Delegiertenversammlungen ein neues Mitglied ernennen. Seine Wahl wird der nächsten Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Art. 16

In Sinne des vorherigen Absatzes kann die Kantonsleitung alle im VPW vertretenen Kirchen oder Religionsrichtungen einladen, eine(n) Vertreter(in) gegenüber dem Verband zu bestimmen (Kantonale/r Seelsorger/in).

Art. 17

Die Kantonsleitung

- a) führt den VPW zwischen den Delegiertenversammlungen, sie ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich für das Funktionieren des VPW,
- b) definiert, unter Beachtung der Beschlüsse der PBS, die Pfadimethodik, - Stufenmodell – und wacht über deren korrekte Umsetzung im Kanton;
- c) erarbeitet und verteilt die internen Reglemente, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft sind;
- d) erstellt mit der Hilfe des/r Verwalters/in das Budget, zuhanden der Delegiertenversammlung und führt die Konten des VPW, welche sie den Revisoren/innen vorlegt;
- e) erstellt den Jahresbericht, sowie das Tätigkeitsprogramm, dessen Umsetzung sie sicherstellt; der Bericht und das Programm müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden;
- f) erstellt die Traktandenliste und sorgt für die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- g) ratifiziert die Statuten der Abteilungen;
- h) entscheidet über die Auflösung und den Ausschluss von Kollektivmitgliedern, sowie über die Rücktritte und Ausschlüsse von direkten Aktivmitgliedern und die Rücktritte von Ehrenmitgliedern;
- i) entscheidet als Rekursinstanz über den Ausschluss von indirekten Aktivmitgliedern;
- j) vertritt den VPW gegenüber Dritten (Nicht-Pfadi) sowie gegenüber anderen Kantonalverbänden (Pfadi) und gegenüber der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 18

Der/die Präsident/in koordiniert und überwacht die Arbeitsgruppe Verwaltung, die sich aus einem/r Verwalter/in, einem/r Sekretär/in und einer Übersetzer-Equipe zusammensetzt.

Das Pflichtenheft des Präsidenten und der Arbeitsgruppe Verwaltung wird im Rahmen eines Reglements durch die Kantonsleitung erlassen.

Der/die Kantonsverantwortliche/n überwachen die Arbeitsgruppen Animation, Ausbildung, Betreuung und Kommunikation.

Das Pflichtenheft der Kantonsverantwortlichen ~~Kantonsleiters und der Kantonsleiterin~~ sowie der Arbeitsgruppen Animation, Ausbildung, Betreuung und Kommunikation wird im Rahmen eines Reglements durch die Kantonsleitung erlassen.

Art. 19

Die Arbeitsgruppen Ausbildung, Animation, Betreuung und Kommunikation bestehen aus einem Verantwortlichen, der Mitglied der Kantonsleitung ist, sowie aus weiteren allenfalls externen Mitarbeitern/innen.

Der Verantwortliche jedes Arbeitsteams ist frei in der Wahl deren Mitglieder; mit Ausnahme der Coaches und der Verantwortlichen der verschiedenen Ausbildungskurse, welche von der Kantonsleitung ernannt werden.

Art. 20

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst unter der Aufsicht der Kantonsleitung.

c) Die Treffen der Abteilungsverantwortlicher

Art. 21

Das Abteilungsleitertreffen besteht aus allen Verantwortlichen der ordnungsgemäss anerkannten Abteilungen oder ihren Delegierten, vereinigt unter dem Vorsitz der Kantonsverantwortlichen.

Die anderen Mitglieder der Kantonsleitung und der Arbeitsgruppen nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Treffen der Abteilungsverantwortlicher teil.

Art. 22

Das Treffen der Abteilungsverantwortlicher muss mindestens zweimal jährlich durch die Kantonsverantwortliche oder den Kantonsverantwortlichen einberufen werden, wobei einmal einen Monat vor der Delegiertenversammlung.

Ausserdem ist es einzuberufen, wenn mindestens fünf ordnungsgemäss anerkannte Abteilungen dies beantragen.

Es kann gültig tagen ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Es beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausser in den Fällen, für welche die vorliegenden Statuten ein Quorum oder eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Art. 23

Das Treffen der Abteilungsverantwortlicher entscheidet auf Konsultationsbasis zu Handen der Delegiertenversammlung über alle Fragen, welche die Organisation und das Funktionieren der Abteilungen betreffen.

Es informiert die Kantonsleitung über Empfehlungen, Vorschläge und Wünsche der Abteilungen ; im Besonderen kann es die Aufnahme von Angelegenheiten in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung beantragen, dies zwingend, wenn zwei Drittel des Treffens der Abteilungsverantwortlichen es verlangen.

Es nimmt die Absichten und Projekte der Kantonsleitung zu Handen der Abteilungen zur Kenntnis.

Es stellt in den Grundzügen die Koordination zwischen den Organen des VPW und den Abteilungen sicher.

d) Die Revisoren

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/innen, deren Amtszeiten gestaffelt sind.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, jeweils auf Antrag einer im Turnus bestimmten Abteilung.

Die Revisoren/innen prüfen die Konten des vergangenen Jahres und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Im Falle einer Vakanz hat die Abteilung, welche den fehlenden Revisor vorgeschlagen hat, eine/n Vertreter/in zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, so bezeichnet die Kantonsleitung eine andere Abteilung, welche diese Funktion übernimmt.

IV. ABTEILUNGEN

Art. 25

Die Abteilungen haben sich entsprechend den Statuten und Reglementen des VPW sowie den anwendbaren Statuten und Reglementen der PBS zu organisieren.

Art. 26

Allein die Delegiertenversammlung ist zuständig zur Anerkennung einer Abteilung, dies auf Antrag der Kantonsleitung. Der Rekurs der betroffenen Abteilung an die zuständigen Instanzen der Pfadibewegung Schweiz bleibt vorbehalten.

Art. 27

Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsverantwortlichen geleitet.

Das geschäftsführende Organ der Abteilung ist die Abteilungsleitung, die mindestens die Abteilungsverantwortliche oder den Abteilungsverantwortlichen, die Stellvertreter/innen der Abteilungsverantwortlichen sowie die Einheitsverantwortlichen umfasst.

Die Abteilungsleitung ist dem VPW gegenüber verantwortlich für die Abteilung. Sie überwacht insbesondere, dass die Abteilung sich Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen des VPW sowie mit den Statuten und Reglementen der Bewegung Pfadi Schweiz gibt. Diese sind durch die Kantonsleitung zu genehmigen.

Art. 28

Die Abteilung ist in getrennte Stufen zu organisieren entsprechend den anwendbaren Bestimmungen der Pfadibewegung Schweiz. Die Organisation, die Aktivitäten und der Stil einer jeden Stufe richten sich nach der Pfadipädagogik und der Idee des persönlichen Fortschritts der Mitglieder.

Falls eine Stufe genügend viele Mitglieder hat, so werden mehrere Einheiten unter derselben Stufenleitung geführt. Sollte der Bestand nicht gross genug sein, so besteht jede Stufe aus einer einzigen Einheit.

Art. 29

Das Vermögen einer durch den VPW anerkannten Abteilung besteht aus seinem Kapital und seinen Bankguthaben, dem Material, den Grundstücken, den Archiven und generell aus allen sich im Besitz der Abteilung befindlichen Vermögenswerten.

Im Falle der Auflösung einer lokalen Abteilung bestimmt die Kantonsleitung eine Person, welche das Vermögen solange gesondert aufbewahrt, bis eine neue Abteilung in diesem Gebiet gegründet und vom VPW anerkannt wird, der dieses Vermögen vollumfänglich zu übergeben ist. Falls innerhalb von 10 Jahren keine neue Abteilung auf dem gleichen Gebiet gegründet wird, fällt das Vermögen an den VPW.

Die Bestimmungen gemäss den beiden vorstehenden Absätzen gelten vorbehältlich besonderer Vereinbarungen. Eine ordnungsgemäss anerkannte Abteilung kann jederzeit mit dem VPW eine schriftliche Vereinbarung eingehen, die eine abweichende Regelung vorsieht.

In Ermangelung der betreffenden Abteilungsleitung, kann die Kantonsleitung die Auflösung der Abteilungsleitung anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung vorschlagen und wird alles daran setzen, das verbleibende Vermögen der Abteilung zu erhalten.

Art. 30

Die sprachliche Minderheit der Oberwalliser kann sich für die Organisation von Ausbildungskursen und Aktivitäten zusammenschliessen, dies unter strenger Einhaltung der Kompetenzen der Arbeitsgruppen sowie der Abteilungen.

V. FINANZEN

Art. 31

Die Mittel des VPW sind:

- a) die Beiträge seiner Mitglieder;
- b) die Einnahmen aus seinen Aktivitäten oder seinen Vermögenswerten;
- c) Spenden oder Vermächtnisse;
- d) Subventionen.

Art. 32

Die Beiträge sind von allen Aktivmitgliedern des VPW, wie sie unter Bst. von Art. 6 definiert sind, zu entrichten.

Sie werden jährlich von der Delegiertenversammlung auf einen Betrag von maximal CHF 30.- festgelegt.

Die Abteilung zieht die Beiträge bei den indirekten Aktivmitgliedern ein und überweist sie an den VPW.

Art. 33

Der/die Verwalter/in ist für die Finanzen des VPW gemäss dem Budget verantwortlich, welches von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

Art. 34

Die laufenden Ausgaben werden durch die jeweiligen Abteilungsverantwortlichen im Rahmen des Budgets einer jeden Arbeitsteam gesprochen.

Grössere Ausgaben müssen von der Kantonsleitung beschlossen werden, im Rahmen der hierfür durch die Delegiertenversammlung vorgesehenen Grenzen.

Jede Zuweisung von ergänzenden finanziellen Mitteln muss durch das Treffen der Abteilungsverantwortlichen genehmigt werden, welches beschliessen kann, die Angelegenheit einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des VPW gegenüber Dritten haftet lediglich das Vereinsvermögen garantiert, jeglicher persönlichen Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der VPW haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Abteilungen.

VI. HAFTUNG DES VPW

Art. 36

Der VPW verpflichtet sich gegenüber Dritten durch eine Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Kantonsleitung, einschliesslich, mindestens diejenige des/r Präsidenten/in oder des Kantonsverantwortlichen oder der Kantonsverantwortliche.

Art. 37

Der VPW ist nicht verantwortlich für die Verwaltung der Abteilungsvermögen, die Abteilungen sind dafür selbst verantwortlich.

Der VPW lehnt für Unfälle von indirekten Aktivmitgliedern und für die von ihnen verursachten Schäden jegliche Haftung ab.

Art. 38

Der VPW ist für eine Haftpflichtversicherung seiner Mitglieder gegenüber Dritten für die im Rahmen der Pfadi unternommenen Aktivitäten besorgt.

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung hin, kann der VPW, sofern dies die Umstände verlangen, andere reglementarische Bestimmungen in diesem Sinne erlassen, die zwingenden Charakter haben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er entweder von der Kantonsleitung oder von mindestens fünf ordnungsgemäss anerkannten Abteilungen via das Treffen der Abteilungsverantwortlichen eingebracht wird. Der Antrag muss auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgeführt werden.

Ausschliesslich die Delegiertenversammlung besitzt die Kompetenz, über Statutenänderungen zu entscheiden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

- a) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 9 der vorliegenden Statuten müssen anwesend sein;
- b) eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder muss zustimmen, wobei Enthaltungen bei der Berechnung des Totals nicht berücksichtigt werden.

Wenn die erste Bedingung nicht eingehalten wird, ist eine neue Delegiertenversammlung frühestens dreissig und spätestens sechzig Tage später einzuberufen; diese ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; die unter Buchstabe b) definierten Bedingungen müssen jedoch weiterhin eingehalten werden, damit die Statutenänderung angenommen werden kann.

Art. 40

Ein Antrag zur Auflösung des VPW ist nur gültig, wenn er entweder von der Kantonsleitung oder von mindestens drei Viertel der ordnungsgemäss anerkannten Abteilungen via das Treffen der Abteilungsverantwortlicher eingebracht wird. Der Antrag muss Gegenstand einer einzig dafür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung sein.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Art. 9 der vorliegenden Statuten anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss eine neue Delegiertenversammlung frühestens dreissig und spätestens sechzig Tage später einberufen werden; diese ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Um angenommen zu werden, muss der Auflösungsantrag drei Viertel der Stimmen der gültig abgehaltenen Delegiertenversammlung erreichen;

Im Falle einer Auflösung des VPW, werden ein eventueller Saldo beim Abschluss der Bilanz sowie die Guthaben auf ein für 10 Jahre blockiertes Konto der Pfadibewegung Schweiz hinterlegt mit dem Ziel, ein neuer Verband im Wallis zu gründen. Nach dieser Frist, steht das vorhandene Geld der PBS zur Verfügung. Es werden von der Auflösungsversammlung eine oder mehrere Personen gewählt, die mit der administrativen Liquidierung des VPW beauftragt werden

Art. 41

Die vorliegenden Statuten werden den Instanzen der Pfadibewegung Schweiz zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung angenommen, sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28 november 2014 in Lens.

Genehmigt durch die Pfadibewegung Schweiz am.